

BGer 4A_364/2023 vom 24. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_364_2023

FR: TF 4A_364/2023 du 24 octobre 2023

IT: TF 4A_364/2023 del 24 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Mit Teilentscheid vom 24. April 2023 verurteilte das Kantonsgericht Zug die A. _____ GmbH (Beschwerdeführerin) in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit, B. _____ Fr. 16'145.-- und Fr. 6'500.-- je nebst Zins zu bezahlen, Auskunft über den Geschäftsgewinn zu erteilen und ihm ein Arbeitszeugnis auszustellen.

Das dagegen von der A. _____ GmbH eingegebene Rechtsmittel nahm das Obergericht als Berufung entgegen und wies diese mit Präsidialverfügung vom 1. Juni 2023 ab.

E. 1.2

Diese Präsidialverfügung focht die A. _____ GmbH beim Bundesstrafgericht mit "Beschwerde in Strafsache (Entscheid über Arbeitsrechtsverletzungen), öffentliches Recht, Strafrecht, Verfassungsrecht" an (Eingabe vom 5. Juli 2023). In der Folge reichte die A. _____ GmbH dem Bundesstrafgericht weitere Schreiben mit "Zusatzinformationen" ein.

Das Bundesstrafgericht leitete die Eingaben der A. _____ GmbH jeweils zuständigkeitshalber dem Bundesgericht weiter.

E. 1.3

Das Bundesgericht forderte die Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 12. Juli 2023 auf, spätestens am 28. August 2023 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen.

Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. September 2023 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 25. September 2023 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

Die Beschwerdeführerin hat den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet.

E. 1.4

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Zuständigkeit des Bundesgerichts und hält daran fest, dass die Beschwerde durch das Bundesstrafgericht zu behandeln sei.

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zug in einer Zivilsache. Das Bundesstrafgericht hat die Eingaben der Beschwerdeführerin zu Recht

in Anwendung von Art. 48 Abs. 3 Satz 2 BGG dem Bundesgericht übermittelt. Einzig soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei gegen "die zuständigen Beamten des Kantonsgericht[s] Zug und die zuständigen Beamten des Obergerichts des Kantons Zug ein Strafverfahren i[m] Sinne des Art. 312 StGB , Art. 314 StGB ein[zu]leiten", ist das Bundesgericht nicht zuständig.

E. 3

Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG (androhungsgemäss) gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.